

# Anträge des SK Hernalts

zum Verbandstag des WSV am 04.10.2021

Der Schachklub Hernalts, VNr. 1004, stellt gemäß § 10.8 der Statuten des WSV innerhalb offener Frist nachfolgende Anträge und übermittelt diese per Mail an den Vorstandsvorsitz:

## 1. ELOI für alle Vereinsmitglieder

Es wird beantragt: Alle beim WSV gemeldeten Spieler sind auch bei der FIDE zur Berechnung der internationalen ELO-Zahl anzumelden.

Dadurch ist die nationale ELO-Zahl nicht mehr erforderlich und es wird beantragt, ausschließlich die internationale ELO-Zahl zu verwenden, wodurch Probleme beim Vergleich von nationaler ELO-Zahl mit interner ELO-Zahl gemäß 100-Punkte Regel der TUWO §23.2 b) nicht mehr auftreten können.

### Begründung

Dieser Punkt ist eine Frage der Beitragsgerechtigkeit. Starke Spieler mit höherer ELO-Zahl, die in den Ligen spielen, werden vom WSV bei der FIDE zur Berechnung einer internationalen ELO-Zahl angemeldet. Schwache Spieler mit niedriger ELO-Zahl, die in den Klassen spielen, werden aus Kostengründen hingegen nicht bei der FIDE zur Berechnung einer internationalen ELO-Zahl angemeldet.

Das ist eine schwerwiegende Diskriminierung von schwächeren Spielern, weil laut aktueller Gebührenordnung alle beim WSV angemeldeten Vereinsmitglieder unabhängig von der ELO-Zahl die gleichen Gebühren (derzeit € 40,- pro Jahr) entrichten müssen, aber schwächeren Spielern die Berechnung einer internationalen ELO-Zahl verwehrt wird, was einer klaren Leistungskürzung trotz gleicher Beiträge entspricht.

## 2. Änderung der 100-Punkte Regel in der TUWO

Es wird beantragt §23.2 b) TUWO wie folgt zu ergänzen:

Hat der Listenspieler eine internationale ELO-Zahl, so ist für den Vergleich beider Spieler im Rahmen der 100-Punkte Regel der TUWO §23.2 b) die internationale ELO-Zahl zu verwenden. Hat der Listenspieler eine nationale ELO-Zahl, so ist für den Vergleich die nationale ELO-Zahl beider Spieler zu verwenden.

Alternativ:

Für die Prüfung der Spielberechtigung ist die ELO-Zahl des Listenspielers mit der niedrigeren ELO-Zahl aus nationaler ELO-Zahl und internationaler ELO-Zahl zu vergleichen.

**Begründung:**

Der Vergleich einer nationalen mit einer internationalen ELO-Zahl ist in allen Fällen ungerecht und unfair, wenn Spieler eine um mehr als 100 Punkte höhere nationale ELO-Zahl besitzen als ihre internationale ELO-Zahl. Wird dieser Spieler beispielsweise am Brett 1 der 1. Klasse eingesetzt wird, könnte seine nationale ELO-Zahl so hoch sein, dass sie höher ist als die internationale ELO-Zahl des letzten Listenspielers der B-Liga und damit die 100-Punkte Regel gemäß TUWO §23.2 b) verletzt.

**3. Termin für Mannschaftsbewerbe**

Übereinstimmend mit § 5.7 a) der TUWO des ÖSB wird beantragt, auch in der TUWO des WSV festzulegen: Mannschaftsbewerbe des WSV finden zwischen Oktober und April statt. D.h., es gibt keine Wettkämpfe im September.

**Begründung:**

Gleicher Zeitraum wie beim ÖSB. Weiters haben viele Vereine Studenten in ihren Mannschaften, die im September noch nicht anwesend sind und spielen können.

Überdies könnten für die Wettkämpfe die ELO-Zahlen vom 01.10. (und nicht vom 01.07.) verwendet und daher die Spielergebnisse des Sommers bzw. 3. Quartals berücksichtigt werden.

**4. Verwendung aktueller ELO-Zahlen**

Es wird beantragt, die TUWO so zu ändern, dass bei den über Monate andauernden Wettkämpfen die jeweils aktuellen nationalen und internationalen ELO-Zahlen für die Mannschaftsaufstellung und die 100-Punkte Regel gemäß TUWO §23.2 b) verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Listenspieler.

**Begründung:**

Da im Sommer (Juli-September) traditionell viele Einzelwettbewerbe veranstaltet werden, können teilnehmende Spieler leicht 100-200 Elo-Punkte gewinnen oder verlieren.

In diesen Fällen ist es unfair, die Vereinsmeisterschaft mit 3-Monate alten Elo-Wertungen zu beginnen, die dann noch weitere 7 Monate gelten, sodass diese Elo-Wertungen bei Turnierende insgesamt 10 Monate alt sind.

## 5. Antragsverfahren in den Statuten des WSV

Es wird beantragt, in den Statuten des WSV ein Antragsverfahren einzuführen, wie folgt:

- a) Jedes Mitglied (jeder Verein) hat jederzeit das Recht, Anträge analog zu jenen beim Verbandstag zu stellen und Änderungen der bestehenden Satzungen, der bestehenden TUWO, bestehender Vereinbarungen mit dem ÖSB oder sonstiger Regelungen zu beantragen.
- b) Der Antrag ist beim Präsidium des ÖSB zu stellen. Das Präsidium ist verpflichtet, den Antrag in einer chronologisch zu führenden Antragsliste einzutragen und im Internet zu veröffentlichen.
- c) Das Präsidium ist verpflichtet, den Antrag gemeinsam mit seiner Stellungnahme und eventuellen Änderungsvorschlägen innerhalb von 14 Tagen an alle Mitglieder mit der Frage zu versenden, ob der Antrag diskussionswürdig ist.
- d) Die Mitglieder müssen innerhalb von 14 Tagen rückmelden, ob sie an einer Diskussion des Antrags interessiert sind. Wenn weniger als 30% der Rückmeldungen interessiert sind, gilt der Antrag mangels Interesse als abgelehnt.
- e) Besteht ausreichendes Interesse, ist das Präsidium verpflichtet, mit den Mitgliedern bzw. der Mitgliederversammlung eine detaillierte Diskussion über den Antrag durchzuführen und diese Diskussion mit einer Abstimmung abzuschließen, wobei jedes Mitglied und das Präsidium je eine Stimme haben.
- f) Wird der Antrag mit Mehrheit angenommen, gilt er für den WSV als verbindlich und kann durch das Präsidium nicht geändert werden. Ergibt die Abstimmung keine Mehrheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Das Präsidium ist verpflichtet, alle Anträge mit den zugehörigen Abstimmungen beim nächsten Verbandstag vorzustellen und im Rechenschaftsbericht des Vorstandes anzuführen.

### Begründung

Derzeit können Verbesserungsvorschläge und Änderungswünsche nur beim Verbandstag beantragt werden. Diese Methode ist schwerfällig und darüber hinaus ist am Verbandstag nicht wirklich Zeit für Anträge und deren intensive Diskussion vorgesehen. Dieser Antrag wird gestellt, um rasch reagieren zu können und demokratische Entscheidungsprozesse zu fördern.

## 6. Statuten des WSV und ÖSB

Das Präsidium des WSV wird gebeten, in Abstimmung und Kooperation mit dem ÖSB die Statuten von WSV und ÖSB so zu ändern, dass diese, wie im Vereinsgesetz vorgesehen, einer Interessenvertretung entsprechen und die Willensbildung bzw. Entscheidungskompetenz bei den Vereinen liegt, welche die Vertretung gemeinsamer Interessen an den WSV und ÖSB delegieren.

So sollten beispielsweise Entscheidungen des ÖSB erst dann Rechtskraft erhalten, wenn diesen eine Mehrheit der Landesverbände zugestimmt hat und in den Landesverbänden erst dann, wenn eine Mehrheit der Vereine zugestimmt hat.

Weiters wird beantragt, die Beiträge bzw. Gebühren an den ÖSB kritisch zu prüfen. Insbesondere stellt sich die Frage, weshalb wir an den ÖSB Kopfgebühren je Spieler zahlen müssen und ob die Gebühren wirklich der Interessenvertretung der Vereine laut Vereinsgesetz dienen.

### **Begründung**

Laut Vereinsgesetz § 1 (1) ist ein Verein ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.

Laut Vereinsgesetz § 1 (5) ist ein Verband wie der WSV ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband wie der ÖSB ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

Im Vereinsgesetz wird immer von der Verfolgung gemeinsamer Interessen gesprochen. Daraus ergibt sich klar, dass die Vereine das Sagen haben und bestimmen können, was ihre Interessen sind und was nicht und lediglich die Verfolgung ihrer Interessen an WSV als Verband und an den ÖSB als Dachverband delegieren.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass es den Vereinen frei steht, Art und Umfang der Interessensvertretung jederzeit zu ändern.

Der gesetzlich vorgegebene Auftrag einer Interessenvertretung spiegelt sich weder in den Statuten des WSV noch in den Statuten des ÖSB wider.

Im Gegenteil wird in §4 (2) der Statuten des ÖSB festgehalten, dass alle Mitglieder (d.h. alle laut Vereinsgesetz freien Personen bzw. Vereinsmitglieder) die Pflicht haben, sich an die Beschlüsse der Organe des ÖSB zu halten. Insbesondere kann das Präsidium des ÖSB beschließen was immer es will und alle Mitglieder aller Schachvereine in Österreich müssen sich daran halten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage mit welcher Autorisierung der WSV den Satzungen des ÖSB zugestimmt hat und mit welcher Autorisierung der ÖSB diese Satzungen festgelegt hat.

Eine weitere Frage stellt sich im § 3 (1) d) beim Begriff Angehörige der Satzung des ÖSB, wonach alle Schachvereine der LSV und deren Mitglieder bzw. Schachspieler als sogenannte „Angehörige“ Mitglieder des ÖSB sein sollen, aber zwischen dem ÖSB und den Schachvereinen samt deren Mitgliedern keinerlei Rechtsverhältnis besteht. Es fragt sich daher, welche Rechte und Pflichten Angehörige gegenüber dem ÖSB haben und aufgrund welcher Rechtsgrundlage diese Statuten erstellt wurden.

In der Praxis hat sich in der COVID-19-Pandemie jedenfalls gezeigt, dass diese vom ÖSB in seinen Statuten als „Angehörige“ bezeichneten Mitglieder nicht einmal ein einfaches Auskunftsrecht besitzen (wurde vom Generalsekretär des ÖSB Walter Kastner verweigert). Daher entsteht der Eindruck, dass die in der Satzung des ÖSB als „Angehörige“ bezeichneten Vereinsmitglieder eine Gehorsamspflicht trifft, aber dass sie ansonsten völlig rechtlos sind.

Jedenfalls gibt es in den Statuten des WSV keine Autorisierung für Entscheidungen außerhalb der Wiener Landesgrenzen. Daraus ergibt sich auch die Frage, mit welcher Autorisierung Wiener Vereine Abgaben bzw. Gebühren an den ÖSB zahlen müssen. Verschärfend kommt dazu, dass es für diese Abgaben keine Gegenleistung für Wiener Vereine und auch keine Autorisierung der Wiener Vereine gibt. Wenn Wiener Vereine in der Bundesliga spielen, gelten für diese Wettkämpfe die ÖSB Statuten und die ÖSB-TUWO und nicht jene des WSV. Damit wird klar und konkludent aufgezeigt, dass es, außer einer gemeinsamen Administration über <http://chess-results.com> und <http://ratings.fide.com/> keine Gemeinsamkeit zwischen ÖSB und WSV gibt.

## **7. Allgemein**

Verbandstage (eigentlich Verbandsabende) der letzten Jahre haben gezeigt, dass keine ausreichende Zeit für Diskussionen zu Anträgen der Mitglieder beim Verbandstag gegeben ist. Für diesen Fall wird gemäß § 10.2 der Statuten des WSV beantragt, einen außerordentlichen Verbandstag zwecks weiterer Diskussion der Anträge und Beschlussfassung einzuberufen.

Wien, den 12.09.2021

**Herbert Mung e. h.**

Schriftführer und COVID-19 Beauftragter SK Hernalts

Salzachstraße 32/24

A 1200 Wien

Mobil: 0664 103 6339

# Ergänzungen zu Anträgen des SK Hernalts

zum Verbandstag des WSV am 04.10.2021

Zu den Anträgen des Schachklub Hernalts, VNr. 1004, darf ich nachfolgende Ergänzungen übermitteln:

## 1. ELOI für alle Vereinsmitglieder

Keine Ergänzung

## 2. Änderung der 100-Punkte Regel in der TUWO

Dieser Antrag ist nur für den Fall relevant, dass Antrag 1 abgelehnt wird.

Wenn bei einem beliebigen Verein der letzte Listenspieler in der B-Liga eine mehr als 100-Punkte höhere nationale ELO-Zahl (z.B. 1901) als internationale ELO-Zahl aufweist (z.B. 1800), darf dieser Spieler nach Interpretation des TA des WSV gemäß §23.2 b) TUWO nicht am ersten Brett der 1.Klasse spielen, obwohl es sich um denselben Spieler handelt. Diese Regelung ist völlig unverständlich und kann vom WSV nicht mit voller Absicht festgelegt worden sein, weil das den Ausschluss eines Spielers aus der 1. Klasse, und damit eine Diskriminierung gegenüber anderen Spielern, nur deshalb bedeutet, weil er in der Vergangenheit mehrheitlich in den Klassen und nicht in den Ligen bzw. international gespielt hat und deshalb mehr nationale als internationale ELO-Punkte gesammelt hat.

Dieser Vorgang wird deshalb als Interpretation des TA des WSV bezeichnet, weil in der TUWO nicht eindeutig und klar festgehalten ist, mit welchen ELO-Zahlen national/international zu vergleichen ist. Es wird daher beantragt, den §23.2 b) der TUWO wie folgt zu präzisieren:

Hat der Listenspieler eine **internationale** ELO-Zahl, so ist für den Vergleich im Rahmen der 100-Punkte Regel der TUWO §23.2 b) die **internationale** ELO-Zahl des am Wettkampf teilnehmenden Spielers zu verwenden.

Hat der Listenspieler eine **nationale** ELO-Zahl, so ist für den Vergleich im Rahmen der 100-Punkte Regel der TUWO §23.2 b) die **nationale** ELO-Zahl des am Wettkampf teilnehmenden Spielers zu verwenden.

## 3. Termin für Mannschaftsbewerbe

Keine Ergänzung

#### 4. Verwendung aktueller ELO-Zahlen

Da im §25.3 der TUWO kein Termin für die ELO-Zahl genannt ist, ist davon auszugehen, dass die aktuelle ELO-Zahl gemeint ist. Wie soll man beim Lesen dieser Bestimmung wissen, dass die alte ELO-Zahl vom 01.07. zu verwenden ist? Das wissen nur Insider, in der TUWO steht das leider nicht.

Eine praktikable und zumutbare Option besteht in nachfolgender Ergänzung des §25.3 d:

In allen Spielklassen sind die Spieler ihrer Spielstärke (Elo-Zahl) gemäß zu reihen. Die Reihung der Spieler innerhalb der Mannschaft muss den Elo-Zahlen analog zu §23.6, mit einer Toleranz von +/- 100 Punkten entsprechen.

Zunächst ist mit der ELO-Zahl vom 01.07. zu vergleichen. **Wird dabei die Toleranz von +/- 100 Punkten überschritten, ist mit der aktuellen ELO-Zahl zu vergleichen.** Wenn auch bei der aktuellen ELO-Zahl die Toleranz von +/- 100 Punkten überschritten wird, gilt §25.3 d verletzt.

#### 5. Antragsverfahren in den Statuten des WSV

Unser Anliegen ist, die laufende Diskussion und Abstimmung zwischen den Vereinen zu verbessern bzw. zu intensivieren. Ein Treffen einmal pro Jahr am Verbandstag des WSV ist sehr wenig, weil am Verbandstag keine Zeit ist, sich über aktuelle Probleme/Anliegen auszutauschen und darüber hinaus keine formellen dazu Prozesse etabliert sind. Das in diesem Antrag vorgeschlagene Antragsverfahren wäre ein derartiger formeller Prozess.

Andererseits wollen wir aber auch keine Diskussions- und Abstimmungsplattform der Vereine außerhalb des Verbands initiieren.

#### 6. Statuten des WSV und ÖSB

Dieser Antrag ist sicher nicht ad hoc zu lösen und bedarf wohl einer rechtsfreundlichen Beurteilung und Begleitung. Nachfolgend wird dokumentiert, was im Zuge der COVID-19-Diskussion mit Herrn Generalsekretär des ÖSB Walter Kastner aufgefallen ist:

Der Präsident des ÖSB, Herr Christian Hursky ist ein Organ des ÖSB und hat am 08.06.2020 ein COVID-19 Präventionskonzept auf der Homepage des ÖSB veröffentlicht. In diesem Dokument wurde bei Nichteinhaltung der Vorschriften eine Nichtwertung bzw. Annullierung der Wettkämpfe festgelegt und gleichzeitig sämtliche Verantwortung auf die Heimvereine abgewälzt, was ein klares Missverhältnis zwischen dem Entscheider ÖSB und den Vereinen darstellt.

Die Beantwortung weiterer Fragen zu diesem Konzept wurde vom Herrn Generalsekretär des ÖSB Walter Kastner, einem Organ des ÖSB, mit der Begründung, wir hätten auch mit anderen Vereinen gesprochen, abgelehnt.

Laut §4 Abs. 2 der Satzungen des ÖSB haben alle Mitglieder **die Pflicht, sich an die Beschlüsse der Organe des ÖSB zu halten**, den ÖSB mit vollem Einsatz und nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen und den Bestand des ÖSB zu wahren beziehungsweise die vorgeschriebenen finanziellen Leistungen termingerecht zu erbringen.“

Aus diesem Sachverhalt entstand die Frage, mit welcher rechtlichen Befugnis Organe des ÖSB agieren. Eine ausreichende Befugnis konnte weder aus den Statuten des WSV noch den Satzungen des ÖSB nachgelesen bzw. abgeleitet werden.

Der WSV und der ÖSB sind jedoch keine gesetzgebenden Körperschaften. Deshalb sind die Satzungen des ÖSB und die Statuten des WSV dem Grunde nach zivilrechtliche Verträge. Für die Rechtswirksamkeit derartiger Verträge hat der Gesetzgeber nachfolgende Bedingungen definiert:

### **6.1 Einverständnis**

Alle Vertragspartner müssen Verträge akzeptieren, d.h. ihr Einverständnis erklären und dies nachvollziehbar dokumentieren. Das ist derzeit unseres Erachtens nach nicht der Fall.

Insbesondere ist der WSV als Landesverband für Wien gemäß Statuten nicht ermächtigt bzw. autorisiert worden, Entscheidungen über die Landesgrenzen von Wien zu treffen und als Landesverband mit dem ÖSB Verträge abzuschließen, die die Mitglieder des WSV in ihrer Freiheit binden.

Auch die als sogenannte „Angehörige“ in den Satzungen des ÖSB bezeichneten Mitglieder haben kein Einverständnis zu diesen Satzungen erklärt.

Wenn nicht alle Vertragspartner ihr Einverständnis erklärt haben, sind die Satzungen des ÖSB und die Statuten des WSV rechtsunwirksam.

### **6.2 Gesetzestreue**

Verträge müssen sich an die Gesetze halten, d.h. es darf kein gesetzwidriges Verhalten in den Verträgen vereinbart werden. Den gesetzlichen Rahmen bildet das Vereinsgesetz wie folgt:

Nach §1 Abs. 1 Vereinsgesetz ist ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.

Weiters ist im Vereinsgesetz festgehalten, dass laut §1 Abs. 5 der WSV eine Interessensvertretung der Wiener Vereine und laut §1 Abs. 5 der Dachverband ÖSB eine Interessensvertretung der Verbände bzw. Landesverbände ist.

Alle Bestimmungen, die über eine Interessensvertretung hinausgehen, insbesondere eine Gehorsamspflicht gegenüber WSV und ÖSB, sind daher nicht gesetzeskonform und rechtsunwirksam.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass der gesetzliche Auftrag bzw. die gesetzlich vorgeschriebene Interessensvertretung nicht einmal in den Zielen von WSV und ÖSB vorkommen.

Wenn man das Vereinsgesetz sowohl hinsichtlich Vereinsfreiheit als auch Interessensvertretung respektiert, kann außer den von der FIDE festgelegten Schachspielregeln und Disziplinarregeln bei Verletzung der Spielregeln nichts von „oben“ verordnet werden.



### **6.3 Grobe Benachteiligungen von Vertragspartnern**

Zwischen Vertragspartnern darf es keine grobe Benachteiligung geben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Vertragspartner als der wirtschaftlich stärkere einen Vertrag erstellt und der andere Vertragspartner als der wirtschaftlich schwächere eine grobe Benachteiligung aus diesem Vertrag akzeptieren soll/muss.

Eine grobe Benachteiligung ist beispielsweise, dass in den Satzungen des ÖSB von sogenannten „Angehörigen“ als Mitglieder gesprochen wird, die gemäß §4.2 der Satzungen des ÖSB zwar die Pflicht haben, sich an die Beschlüsse der Organe des ÖSB zu halten und finanzielle Leistungen zu erbringen, aber ansonsten keinerlei Rechte, nicht einmal ein Auskunftsrecht über Beschlüsse der Organe des ÖSB, aus diesem Vertrag haben.

Ein weiteres Beispiel für grobe Benachteiligung ist die mangelnde Offenlegung der Geschäftsgebarung. Alle in Vereinen organisierten Schachspieler müssen an ihre Landesverbände und indirekt auch an den ÖSB Gebühren entrichten, ohne dass die Geschäftsgebarung bzw. die Verwendung der Geldmittel veröffentlicht wird. Auch ein Einblick in die Geschäftsgebarung bzw. in die Verwendung der Geldmittel sowie eine Beeinflussung der Geschäftsgebarung ist nicht möglich.

Derartige grobe Benachteiligungen sind rechtsunwirksam.

## **7. Allgemein**

Keine Ergänzung

Wien, den 19.09.2021

**Herbert Mung e. h.**

Schriftführer und COVID-19 Beauftragter SK Hernals

Salzachstraße 32/24

A 1200 Wien

Mobil: 0664 103 6339